



Prüfung Öffentliches Recht I

3. Januar 2019

Dauer: 180 Minuten

Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 6 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Gewichtung verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	30%
Aufgabe 2	15%
Aufgabe 3	10%
Aufgabe 4	25%
Aufgabe 5	10%
Aufgabe 6	10%

Total	100%
-------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (30 von 100 Punkten)

Das Bezirksgericht P fällte am 5. Februar 2018 ein Urteil betreffend ein Tötungsdelikt, über das die Presse intensiv berichtet hatte. Die Angeklagte A und ihr mitangeklagter Liebhaber B wurden der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gesprochen und mit Freiheitsstrafen von 11 beziehungsweise 8 Jahren belegt. Das Bezirksgericht betrachtete es als erwiesen, dass sie nach gemeinsamer Planung den Ehemann von A umzubringen versucht hatten. Für das Verfahren hatte das Bezirksgericht gestützt auf Art. 70 StPO den Ausschluss des Publikums und der Medien verfügt. An der Verhandlung kämen, so die Begründung, heikle und intime Familieninterna sowie Details der Tat zur Sprache, was die Gefahr einer (Re-)Traumatisierung der noch minderjährigen Kinder von A mit sich bringe. Diese sollten nicht wegen der Medienberichterstattung unkontrolliert mit Verfahrensdetails konfrontiert werden, zumal sie von den Folgen der Tat (insb. Haft der Mutter und Trennung der Eltern) bereits sehr schwer betroffen seien. Der Fall wurde ans Obergericht weitergezogen. Dieses schloss Publikum und Medien ebenfalls von der Verhandlung aus und verfügte, darüber hinausgehend, auch den Ausschluss der akkreditierten Gerichtsbestatter von der mündlichen Urteilsverkündung. In seinem Urteil vom 17. September 2018 qualifizierte es die Tat rechtlich anders als die Vorinstanz. Es verschärfte zudem das Strafmass und auferlegte den Angeklagten Freiheitsstrafen von 13 und 9 Jahren. Die akkreditierte Gerichtsberichterstatte H möchte aufgrund der Brisanz und Bekanntheit des Falles darüber berichten. Sie ist mit dem Ausschluss von der Verhandlung und Urteilsverkündung nicht einverstanden und fragt sich, ob das Gericht ihre Grundrechte als Journalistin verletzt hat.

Fragen

1.a Tangiert der Ausschluss von H vom Verfahren und von der mündlichen Urteilsverkündung eines oder mehrere ihrer Grundrechte? Falls mehrere Grundrechte betroffen sind: Welches stünde bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs im Vordergrund?

1.b Liegt eine Grundrechtsverletzung vor?

STPO ART. 70 EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

¹ Das Gericht kann die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, wenn:

- a. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern;
- b. grosser Andrang herrscht.

² Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so können sich die beschuldigte Person, das Opfer und die Privatklägerschaft von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen.

³ Das Gericht kann Gerichtsberichterstatteinnen und Gerichtsberichterstatte und weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, unter bestimmten Auflagen den Zutritt zu Verhandlungen gestatten, die nach Absatz 1 nicht öffentlich sind.

⁴ Wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so eröffnet das Gericht das Urteil in einer öffentlichen Verhandlung oder orientiert die Öffentlichkeit bei Bedarf in anderer geeigneter Weise über den Ausgang des Verfahrens.

Aufgabe 2 (15 von 100 Punkten)

Der für seine direkte Art bekannte A («Ich sage, was ich denke, und ich denke, was ich sage!») wird von der Vereinigten Bundesversammlung zum Bundesrat gewählt. Bei der Departementsverteilung wird ihm das frei gewordene Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zugeteilt. A will an seinem Politikstil nichts ändern («Ich bleibe, wer ich bin, deshalb hat man mich gewählt!»), verursacht aber bald mehrere diplomatische Krisen. Er bezeichnet den Präsidenten der EU-Kommission als »gierigen Vogt«, dem es die Stirn zu bieten gelte, worauf der geplante Besuch des Kommissionspräsidenten in der Schweiz abgesagt wird. Sehr gut bezahlte Parlamentarier eines Nachbarlandes nennt A an einer Parteiveranstaltung »Maden, die sich vor Satttheit kaum mehr bewegen können und deshalb nichts zustande bringen«. Im Bundesrat kommt es zum Streit, A wird vorgeworfen, den Abschluss eines wichtigen Vertrages mit der EU zu gefährden. Mindestens drei Bundesratskolleginnen und -kollegen halten A gemäss Medienberichten für nicht länger tragbar. Parlamentarier sprechen sich für eine »Abwahl« aus. In Publikumsumfragen aber schneidet A unvermindert gut ab. 42 Prozent der Bevölkerung finden ihn für »gmösig« (sympathisch), 37 Prozent sind der Meinung, er täte der Schweizer Politik gut.

Fragen

2.a Hat die Vereinigte Bundesversammlung die Möglichkeit, A aus dem Bundesrat »abzuwählen«, wenn sie ihn für politisch nicht länger tragbar hält? Könnte die Bundesversammlung den Gesamtbundesrat ersetzen, wenn sie dies für im Interesse des Landes hielte?

2.b Nennen Sie je einen Vor- und Nachteil eines politischen Systems, in dem die Parlamentsmehrheit die Regierung jederzeit mittels Misstrauensvotum ersetzen kann? (Stichworte genügen)

Aufgabe 3 (10 von 100 Punkten)

Am 25. November 2018 wurde über die Volksinitiative »Schweizer Recht statt fremde Richter« (Selbstbestimmungsinitiative) abgestimmt. Den Befürwortern ging es darum, den Vorrang der Bundesverfassung gegenüber dem Völkerrecht ausdrücklich in der Verfassung zu verankern und der, wie sie es formulierten, »Aushebelung« der Verfassung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Grenzen zu setzen. Zu reden gab im Abstimmungskampf unter anderem die Frage, ob die Schweiz eine Mitgliedschaft im Europarat (zu der die Anerkennung der EMRK und die Unterwerfung unter den EGMR gehören) überhaupt »brauche«. Befürworter der Initiative argumentierten, die Schweiz gewährleiste auch ohne internationale Garantien Grund- und Menschenrechte auf hohem Niveau.

Fragen

3.a Nennen Sie je ein Argument für und gegen eine generelle Fixierung des Ranges von Völkerrecht in der Verfassung.

3.b Nennen Sie je ein Argument für und gegen die Auffassung, die Schweiz würde auch ohne Teilnahme an internationalen Menschenrechtsverträgen ein hohes Grund- und Menschenrechtsniveau aufweisen.

Aufgabe 4 (25 von 100 Punkten)

Der Kanton Zürich tritt mit 23 weiteren Kantonen einem Konkordat bei, das eine Verschärfung der Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen bezweckt. Die Rechtslage in diesem Bereich soll so möglichst gesamtschweizerisch vereinheitlicht werden. Zentrale Regeln betreffen die Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklassen, die Identitätskontrollen, den Polizeigewahrsam und Personendurchsuchungen sowohl durch die Polizei als auch durch private Sicherheitsdienste. Weitere wichtige Regelungen haben Verschärfungen bei den Rayonverboten und Meldeauflagen zum Gegenstand. Der Zürcher Regierungsrat veröffentlicht das Konkordat per 1. Januar 2019 in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben. Gar nicht einverstanden mit den neuen Massnahmen sind die Freunde M und S. Beide sind Jusstudenten und leidenschaftliche Fans des FC Zürich und konsequenterweise in Zürich-Altstetten wohnhaft. Es stört sie, dass Besucher von Sportveranstaltungen von der Polizei gemäss Konkordat auch unter den Kleidern untersucht werden dürfen. Andere mögliche Massnahmen wie das bis zu dreijährige Rayonverbot, die Anordnung von Polizeigewahrsam oder einer monatlichen Meldepflicht selbst nach bloss einmaligem Vergehen erwecken ebenfalls ihren Unmut. Das grösste Ärgernis ist für sie aber, dass Fans künftig nur noch mit bestimmten Verkehrsmitteln zu Auswärtsspielen anreisen dürfen. M und S sind der Auffassung, das Konkordat sollte auf derart einschneidende Massnahmen verzichten. Weiter vertreten sie auch die Auffassung, dass ein Teil der Massnahmen wie das Rayonverbot, die Meldeauflagen und die Anordnung von Polizeigewahrsam strafrechtlichen Charakter hätten. Die Kantone seien zur Regelung von Massnahmen mit strafrechtlichem Charakter aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen nach Art. 123 Abs. 1 BV nicht befugt. Die Regelung des Strafrechts sei eine Kompetenz des Bundes. Während eines Fussballspiels im Stadion Letzigrund, das nicht ihre volle Aufmerksamkeit erfordert, weil ihr Verein mit grossem Vorsprung gegen einen anderen Zürcher Verein führt, diskutieren sie eine Reihe juristischer Fragen.

Fragen

- 4.a Was ist ein Konkordat? Ist der Zweck von Konkordaten immer die Rechtsvereinheitlichung? Nennen Sie je einen Vor- und Nachteil von Konkordaten.
- 4.b Sind die Kantone frei beim Entscheid, ein Konkordat abzuschliessen, oder benötigen sie die Zustimmung des Bundes?
- 4.c Was ist von der Auffassung zu halten, die Kantone dürften im Gebiet des Strafrechts nicht legislieren, weshalb das vorliegende Konkordat Massnahmen wie das Rayonverbot, die Meldeauflagen sowie die Anordnung von Polizeigewahrsam nicht regeln dürfe?
- 4.d Kann gegen den Erlass beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden? (nur Prüfung der Prozessvoraussetzungen)

Aufgabe 5 (10 von 100 Punkten)

Die Bundesverfassung sieht in Art. 139 Abs. 3 vor, dass die Bundesversammlung Volksinitiativen auf Teilrevision der Verfassung für ungültig erklärt, die gegen »zwingendes Völkerrecht« verstossen. Jusstudentin A ist der Meinung, dass die Bundesversammlung für die Beurteilung einer solchen Frage nicht das geeignete Organ ist. Ihre Kollegin B teilt diese Auffassung, beruhigt sie aber, dass die Bestimmung in der Praxis keinerlei Bedeutung und daher nur symbolischen Charakter habe.

Fragen

5.a Nennen Sie drei Normen, die zum zwingenden Völkerrecht zählen und deren Verletzung zur Ungültigerklärung der Initiative durch die Bundesversammlung führen würde.

5.b Was dürften die Argumente von A sein? Ist B zuzustimmen, dass die Bestimmung in der Praxis keinerlei Bedeutung habe?

Aufgabe 6 (10 von 100 Punkten)

Die Jusstudenten C und D sind in ein Gespräch über Grund- und Menschenrechte und deren Entwicklung vertieft. Sie fragen sich, ob sie »wirklich« allen gleichermassen zukommen. C ist der Meinung, dass Inländer von ihnen stärker profitieren, während D die genau gegenteilige Auffassung vertritt.

Fragen

6.a Gibt es in der Schweiz Grund- und Menschenrechte, auf die sich Ausländer nicht berufen können?

6.b Gibt es Grund- und Menschenrechte, die für Ausländer *als Ausländer* besonders wichtig sind und von denen sie tendenziell stärker »profitieren« als Schweizerinnen und Schweizer? (ganz kurz begründen)